

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 513/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Hugo S [REDACTED],

[REDACTED] x [REDACTED] Street N [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g .

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

[REDACTED] [REDACTED]straße 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

LKT

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BFG) ergeben.

Der Kläger bezieht nach dem gerichtlichen Vergleich vom 28. Juli 1959 seit 1. Januar 1955 die nach den Vergleichsbestügen des mittleren Dienstes berechnete Berufschadensrente (§§ 81 ff BFG). Er hat im Dezember 1965 sämtliche Ansprüche nach Art. III und IV BFG-Schluss angemeldet und im Juni 1966 die erneute Entscheidung über den Berufschadensanspruch aufgrund der 2. Instanz vom 25. Februar 1960 (BGG I S. 130) beantragt. Diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde als unzu-

lässig abgelehnt, weil es sich bei der Vereinbarung vom 26. Juli 1959 um einen echten Vergleich handle. Im gerichtlichen Verfahren hat sie sich auf die Verletzung des Rechts auf erneute Entscheidung durch Zeitablauf berufen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, im Juni 1966 sei das Recht des Klägers verwirkt gewesen, aufgrund der 2. IndVO vom 25. Februar 1960 die erneute Entscheidung über den Berufungsschadensanspruch zu verlangen, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NZW 1969, 351 Nr. 32). Der Einsend der Beschwerde, im Streitfalle handle es sich um einen kürzeren Zeitablauf, weil erst das Urteil BGH NZW 1963, 474 Nr. 39 geklärt habe, ob auch bei Anspruchsregelung durch Vergleich die erneute Entscheidung zulässig sei, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Die Dauer des Zeitablaufs als Voraussetzung der Verwirkung läßt sich rechtsgrundsätzlich nicht bestimmen; sie richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Wenn der Berufungsrichter hier verlangt hat, daß der Antrag auf erneute Entscheidung aufgrund der 2. IndVO spätestens mit der Globaleinsendung der Ansprüche aufgrund des BGH-Schlusses hätte angebracht werden müssen, dann ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Frage der entsprechenden Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 BEG stellt sich nicht. Die Behörde hat über den Antrag des Klägers nicht sachlich entschieden, sondern ihn wegen der früheren Anspruchsregelung durch echten Vergleich als unzulässig zurückgewiesen (vgl. BGH NZW 1970, 314 Nr. 22).

LLT

- 4 -

Schließlich hat der Berufungsrichter den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden auch nach Art. III und IV BGG-Schluss geprüft und ein Neuantrags- oder Anfechtungsrecht des Klägers verneint. Den Anforderungen in BGG RzV 1970, 28 Nr. 20 ist damit genügt. Das Ergebnis dieser Prüfung hat die Beschwerde nicht angegriffen. Im Vortrag des Klägers fehlt jeder Anhalt dafür, daß ihm aufgrund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss ein weitergehender Anspruch als nach bisherigem Recht zusteht. Er hat auch nicht behauptet, der Vergleich vom 28. Juli 1959 beruhe darauf, daß bei der Umrechnung des in den USA erzielten Einkommens unrichtige Kaufkraftwerte angewandt worden seien.

Mai

Henkel